

Reto Wassmer, Sekretär Regionales Zivilstandsamt Wohlen 5610 Wohlen Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen Herr Gian Carlo Pescio, Sekretär Zivilstandsamt Chur Klostergasse 11 7002 Chur

Baden / Wohlen, 17. September 2007

Scheinehen unterbinden (Aenderungen ZGB und PartG sowie BüG)

Sehr geehrter Herr Pescio

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes der Zivilstandsbeamten hat von den beabsichtigten Aenderungen des ZGB sowie des PartG und den daraus resultierenden Sachverhalten, dass ausländische Brautleute sowie auch gleichgeschlechtliche PartnerInnen künftig im Rahmen des Vor(bereitungs)verfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt nachweisen müssen, Kenntnis genommen und lässt sich hierzu nach gründlicher Prüfung wie folgt vernehmen:

Die Zivilstandsämter werden dabei angehalten, die Ausländerbehörden umgehend über den illegalen Aufenthalt von Heiratswilligen zu informieren.

Der Vorstand kann sich dieser Absicht grundsätzlich anschliessen, liegt doch auch ihm die Verhinderung von Scheinehen bzw. eingetragenen Partnerschaften sehr am Herzen. Form, Inhalt und Beilagen der Mitteilungen an die Ausländerbehörden dürfen jedoch keinesfalls einen Mehraufwand verursachen und müssen unbedingt im Rahmen gehalten werden. Ein grosses Fragezeichen setzen wir dahinter, ab wann genau der Aufenthalt in der Schweiz als illegal bezeichnet werden kann oder künftig von den Ausländerbehörden als solcher bezeichnet wird. Hier muss in aller Form eine optimale und für alle Seiten genügende Zusammenarbeit zwischen Zivilstands- und Migrationsämtern angestrebt werden.

Wir weisen auch auf die Problematik hin, dass bei Personen aus nicht-visa-pflichtigen Ländern meist der Einreisestempel im Pass (soweit nicht sogar eine Identitätskarte für die Einreise in die Schweiz genügt hat) fehlt, und somit in solchen Fällen bzw. aus solchen Ländern ein illegaler Aufenthalt in der Schweiz gar nicht festgestellt werden kann.

Da beim PartG kein eigentliches Vorverfahren notwendig ist und eine Eintragung umgehend nach der Anmeldung beurkundet werden kann, werden hier klar gleichgeschlechtliche Paare besser behandelt als die heterosexuellen. Unklar ist dabei auch das Vorgehen der Ausländerbehörden, wenn eine ausländische Person mit einem ordentlichen Touristenvisum in unser Land eingereist ist und die Heirat oder Eintragung der Partnerschaft nicht innerhalb des 3-monatigen bewilligungsfreien Aufenthaltes vollzogen werden kann. Muss die heiratswillige Person in einem solchen Falle ausreisen oder erteilen die Ausländerbehörden dann nachträglich dennoch eine L-Bewilligung (obwohl mit der Einreise als Tourist offiziell keine Eheabsichten bestanden)?

Weiter fordern wir den Bund auf, seine beabsichtigte Ausdehnung umgehend auf alle hängigen Verfahren zu überdenken. Hier soll eine Uebergangsfrist beschlossen werden, würde doch auch die Abklärung gerade bei grösserem Aemtern zu einem unverhältnismässigen und nicht zu unterschätzenden Mehraufwand führen.

Grundsätzlich begrüssen wir auf jeden Fall die Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage. Die Um- bzw. Durchsetzung bereitet uns jedoch nach wie vor ernsthafte Sorgen, geht es doch hier immerhin um die Entgegennahme bzw. Verweigerung der Durchführung eines Vor(bereitungs)verfahrens. Diese Entscheide dürfen keinesfalls nur auf die blosse womöglich subjektive Einschätzung eines Zivilstandsbeamten beruhen, sondern müssen sich klar auf Fakten stützen.

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes kann sich - wie er dies bereits in seiner Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländern vom 16. Dezember 2005 angetönt hat – mit der Durchführung und Durchsetzung der Gesetzesbestimmungen nach wie vor nicht voll identifizieren und verlangt eine eingehende Klärung und Schulung
der Basis in dieser heiklen Angelegenheit.

Wir danken Ihnen im voraus bestens, unsere Befürchtungen und Anregungen in Ihrer Stellungnahme an den Bund Rechnung zu tragen und diese in Ihrer Vernehmlassung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Aargauischer Verband für Zivilstandswesen
sig. Albert Conrad, Präsident

sig. Reto Wassmer, Sekretär